

**Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung
(Bewachungsgewerbe) benötigen wir folgende Unterlagen:**

1. Nachweis über die Sachkunde durch abgelegte Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder Nachweis der Berufsqualifikation (s. Rückseite)

Zuständig für die Prüfung ist die IHK zu Berlin, Hardenbergstr. 16-18, 10623 Berlin oder jede andere IHK, die die Prüfung anbietet.

2. Aktuelle Auskunft aus dem Vollstreckungsportal

Amtsgericht Mitte – nur online unter www.vollstreckungsportal.de möglich!

3. Aktuelle Auskunft aus dem Insolvenzregister

Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin und vom Wohnsitz

4. Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

Die Auskünfte sind bei juristischen Personen für jeden Geschäftsführer sowie für die bereits eingetragene juristische Person einzureichen.

5. Nachweis einer Betriebs-Haftpflichtversicherung (Vertrag/Police)

Mindesthöhe der Versicherungssumme:

| | |
|---|---------------|
| für Personenschäden | 1.000.000 EUR |
| für Sachschäden | 250.000 EUR |
| für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 EUR |
| für reine Vermögensschäden | 12.500 EUR |

6. Handelsregisterauszug

oder

Kopie des kompletten Gesellschaftsvertrages sowie Kopie der Anmeldung zur Eintragung beim Amtsgericht

7. Personalausweis oder Reisepass in Kopie

8. Erweiterte Meldebescheinigung über Aufenthalt der letzten 5 Jahre

9. EU-Bürger haben ein Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde im Herkunftsland einzuholen

Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt derzeit 1.000,00 €

§ 8 BewachV

Anerkennung anderer Nachweise

Bei Vorliegen folgender Nachweise ist der Nachweis einer Unterrichtung nicht erforderlich:

1. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung
 - a) als geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b) als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c) als Servicekraft für Schutz und Sicherheit,
 - d) als Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
 - e) als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit,
 - f) als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin,
2. Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägersdienst der Bundeswehr.
3. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 4 bis 6 vorliegt.
4. Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 7